

Gemeinde Rosendahl
- Fachbereich I -

Rosendahl, den 25.11.2005

**Kalkulation der Gebühren und Kostenerstattungen für den Bereich „Friedhof“
Holtwick für das Haushaltsjahr 2006**

I. Ermittlung der Kosten

1. Grundstück		
a) Abschreibung	=	0 €
b) Verzinsung	=	4.158 €
2. Investitionen 1969 bis 2005 für Einfassungen/Wege		
a) Abschreibung	=	2.686 €
b) Verzinsung	=	0 €
3. Investitionen 1969 bis 2005 für Anpflanzungen/Friedhofskreuz		
a) Abschreibung	=	889 €
b) Verzinsung	=	841 €
4. Investitionen für Lautsprecheranlage/Sargwagen		
a) Abschreibung	=	55 €
b) Verzinsung	=	13 €
5. Personalkosten		
a) Betriebshof	=	15.700 €
b) Verwaltung	=	4.230 €
6. Unterhaltungskosten	=	2.000 €
7. Berufsgenossenschaftsbeitrag	=	130 €
8. Kostenanteil für Minibagger	=	<u>1.430 €</u>
Kalkulatorische Gesamtkosten 2006	=	32.132 € =====

II. Kurzerläuterungen zu den einzelnen Kostenarten

1. Verzinsung Grundstück

- Das Grundstück „Friedhof Holtwick“ hat einschließlich der Grundstücksfläche für die Leichenhalle eine Gesamtgröße von 7.774 qm. Der Flächenanteil für den eigentlichen Friedhof beträgt 7.200 qm; für die Leichenhalle ergibt sich eine Grundstücksgröße von 574 qm.
- Der Grundstückswert für den Friedhof ist mit 30 v.H. des angrenzenden Bodenrichtwertes zu berücksichtigen. Es wird unterstellt, dass der angrenzende durchschnittliche Bodenwert zum 31.12.2005 (Grundlage für die Berechnung 2006) auf 55 €/qm festgesetzt wird. Somit ergibt sich folgende Grundstückswertberechnung: $7.200 \text{ qm} \times 55 \text{ €/qm} = 396.000 \text{ €}$ $\times 30 \text{ v.H.} = 118.800 \text{ €}$.
- Für die Verzinsung des Grundstücks wird ein kalkulatorischer Zins in Höhe von 3,5 v.H. berücksichtigt. Dieser Prozentsatz entspricht auch der Verzinsung im Gebührenhaushalt „Abwasserbeseitigung“. Somit ergeben sich kalkulatorische Zinsen von 4.158 € ($118.800 \text{ €} \times 3,5 \text{ v.H.}$).

2. Abschreibung der Investitionen 1969 bis 2005 für Einfassungen/Wege

- Neben der Erweiterung des Friedhofes zu Beginn der 70er Jahre (einschließlich der Anlegung neuer Grabfelder) hat die Gemeinde in den 80er und 90er Jahren eine komplette Neuordnung des gesamten ursprünglichen Friedhofes vorgenommen. Ferner wurden auch in den vergangenen Jahren noch weitere Doppelgrabfelder angelegt. Bei der gesamten Neuordnung des Friedhofes Holtwick wurden nahezu sämtliche Grabeinfassungen (die auch als Wegeeinfassungen dienen) einheitlich auf Kosten des Friedhofsträgers neu hergestellt. Die Investitionskosten wurden und werden bei der Vergabe neuer Grabstätten bzw. bei Neubelegungen durch Kostenerstattungen, die nach dem Beschaffungszeitwert ermittelt werden, finanziert.
- Die Investitionskosten für die Grabeinfassungen in dem Zeitraum 1969 - 2005 betragen insgesamt 134.281 €. Die Abschreibung erfolgt linear mit 2 v.H.; sie beträgt mithin 2.686 € ($134.281 \text{ €} \times 2 \text{ v.H.}$).

3. Verzinsung der Investitionen 1969 bis 2005 für Einfassungen/Wege

Die Investitionen für die Grabeinfassungen werden gegenfinanziert durch Kostenerstattungen, die auf der Grundlage des Beschaffungszeitwertes berechnet werden (vergl. Ziffer 2). Insoweit ist in der Gebührenkalkulation auf eine Verzinsung zu verzichten.

4. Abschreibung der Investitionen 1969 bis 2005 für Anpflanzungen und Friedhofskreuz

Die Investitionskosten für sämtliche Anpflanzungen auf dem Friedhof (ohne Unterhaltungspflanzungen) und für grundlegende Restaurierungen der Friedhofskreuze in dem Zeitraum 1969 bis 2005 betragen insgesamt 44.471 €. Die Abschreibung erfolgt linear mit 2 v.H.; sie beträgt mithin 889 € (44.471 € x 2 v.H.).

5. Verzinsung der Investitionen 1969 bis 2005 für Anpflanzungen und Friedhofskreuz

Für die Verzinsung der Investitionskosten wird ein kalkulatorischer Zins in Höhe von 3,5 v.H. (vgl. Ziffer 1) berücksichtigt. Es ergibt sich somit unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich vorgenommenen Abschreibungen ein in der Kalkulation anzusetzender Betrag von 841 € (24.033 € x 3,5 v.H.).

6. Abschreibung und Verzinsung für Lautsprecheranlage und Sargwagen

- Die Investitionskosten für die Lautsprecheranlage und für den Sargwagen sind je zur Hälfte den Einrichtungen „Friedhof“ und „Leichenhalle“ zuzuordnen.
- Die Abschreibung erfolgt linear über einen Zeitraum von 15 Jahren; sie beträgt 55 €.
- Bei der Verzinsung wird ein kalkulatorischer Zinssatz von 3,5 v.H. berücksichtigt; es ergibt sich ein anzusetzender Betrag von 13 €.

7. Personalkosten Betriebshof

- Auf Grund der tatsächlichen Höhe der Personalkosten bei der Überprüfung der Gebühren für das Jahr 2004, eines zugrunde gelegten Personalkostenaufwandes für durchschnittlich anzusetzende 22 Bestattungen und unter Berücksichtigung von Tarifierpassungen für 2005 und 2006 ergibt sich ein in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigender Kostenaufwand von 15.700 €.

8. Personalkosten Verwaltung

Die für das Haushaltsjahr 2004 entstandenen anteiligen Verwaltungskosten werden auf der Grundlage der tariflichen Anpassungen für 2005 und 2006 geringfügig angehoben. Sie werden sodann zu 90 v.H. dem Bereich „Friedhof“ und zu 10 v.H. dem Bereich „Leichenhalle“ zugeordnet. Für den Bereich „Friedhof“ ergibt sich ein anzusetzender Kostenaufwand von 4.230 €.

9. Unterhaltungskosten

Für die Unterhaltung des Friedhofes wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 2.000 € veranschlagt. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Kosten für Wegeunterhaltungsmaterial, Grün- und Abfallentsorgung, Ersatzbepflanzungen etc.

10. Berufsgenossenschaftsbeitrag

Für den Bereich des Friedhofes Holtwick unterliegen die Arbeiten der Gartenbauberufsgenossenschaft. Der jährliche Beitrag ist schwankend; er wird mit 130 € in Ansatz gebracht.

11. Kostenansatz Minibagger

Für das Ausheben und Verfüllen der Gräber wird der gemeindliche Minibagger eingesetzt. Unter Verzicht auf eine anteilige Berücksichtigung von Abschreibung und Verzinsung (der Bagger dient auch für die Durchführung anderer gemeindlicher Arbeiten) wird stattdessen ein Kostenansatz in Anrechnung gebracht, der unterhalb eines Betrages liegt, der im Falle einer Anmietung entstehen würde. Die Kosten sind auf der Grundlage von 21 Bestattungen mit 1.430 € (65 € je Bestattung) in der Kalkulation zu berücksichtigen. Hierbei wurde gegenüber dem Vorjahr keine Kostensteigerung berücksichtigt.

III. Ermittlung der Einnahmen

1. durchschnittliche Bestattungen

In dem Zeitraum 1996 bis 2005 erfolgten jährlich durchschnittlich 22 Bestattungen, und zwar:

- 3 Bestattungen in Einzelgräbern und
- 19 Bestattungen in Doppel- und Familiengräbern.

Für die Gebührenkalkulation 2006 von diesen durchschnittlichen Werten auszugehen.

2. Berechnung der Nutzungsjahre

Unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen jährlichen Bestattungszahl von 22 Personen ergeben sich aus dem Durchschnitt der Jahre 1996 bis 2005 folgende Nutzungsjahre (Anzahl der ausgegebenen Grabstätten x Nutzungsjahre):

Art und Verlängerungs- grund der Grabstätte	Nutzungsjahre Einzelgräber	Nutzungsjahre Doppel- und Familiengräber
Neuausgabe von Einzelgräbern	90	
Neuausgabe von Doppel- und Familiengräbern		375
Verlängerung von Doppel- und Familiengräbern auf Grund von (weiteren) Bestattungen		325
Verlängerung von Doppel- und Familiengräbern, bedingt durch Ablauf der Nutzungszeit		<u>240</u>
insgesamt	90	940

3. Finanzierung des Investitionskosten für Grabeinfassungen/Wege

Wie bereits unter Ziffern II.2 und II.3 dargelegt, werden die Investitionskosten für die Grabeinfassungen bei der Vergabe neuer Grabstätten bzw. bei Neubelegerungen durch Kostenerstattungen, die nach dem Beschaffungszeitwert ermittelt werden, finanziert. Diese Kosten sind somit nicht Gegenstand der Grabstättengebühr (Nutzungs- und Unterhaltungsgebühr bzw. Verlängerungs- und Unterhaltungsgebühr).

Unter Berücksichtigung aktueller Zahlen- und Kostenwerte können die derzeitigen Kostenerstattungsbeiträge für die Grabeinfassung (einschließlich der seitlichen Abgrenzungen [Platten]) auch für 2006 noch beibehalten werden; diese betragen nach der derzeit gültigen Gebührensatzung:

a) für ein Einzelgrab (Erdbestattung) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	=	95 €
b) für ein Einzelgrab (Erdbestattung) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr	=	190 €
c) für ein Einzelgrab (Urnenbestattung)	=	95 €
d) für ein Doppelgrab (Erdbestattungen)	=	320 €
e) für ein Doppelgrab (Urnenbestattungen)	=	160 €
f) für jede weitere Grabstelle eines Familiengrabes		
aa) für Erdbestattungen	=	130 €
bb) für Urnenbestattungen	=	65 €

4. Finanzierung der Gesamtkosten

Die unter Ziffer I. ermittelten Gesamtkosten in Höhe von 32.132 € sind somit durch folgende Einzelgebühren abzudecken:

- a) Nutzungs- und Unterhaltungsgebühren
(werden bei der Neuausgabe von Grabstätten erhoben);
- b) Verlängerungs- und Unterhaltungsgebühren
(werden bei jeder weiteren Bestattung und bei Ablauf des Nutzungsrechtes erhoben);
- c) Bestattungsgebühren.

5. Bestattungsgebühren

Das geltende Recht verbietet es, für einen Bestattungsfall nur eine einheitliche Gebühr zu erheben. Stattdessen ist es notwendig, innerhalb des Gebührenhaushaltes „Friedhof“ Einzelgebühren für Teilleistungen zu erheben, die dann in ihrer Gesamtheit die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung decken. Hierzu zählt die Bestattungsgebühr. Derzeit erhebt die Gemeinde folgende Bestattungsgebühren, die auch für 2006 weitgehend noch als kostendeckend einzustufen sind:

- bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	=	180 €
- bei Personen ab 6. Lebensjahr	=	360 €
- Zusatzgebühr für die Bestattung an dienstfreien Tagen (samstags)	=	30 €
- Urnenbestattung	=	180 €

6. unterschiedliche Nutzungszeiten

In der Vergangenheit wurden für Einzelgräber gegenüber den Doppelgräbern und Familiengruften anteilig und bezogen auf die Nutzungszeit geringere Gebühren erhoben. Dies ist auch allgemeine Praxis, die auch damit zu begründen ist, dass Einzelgräber, die zwar gegenüber Doppelgräbern und Familiengruften ein um 5 Jahre höheres Nutzungsrecht (30 Jahre) erhalten, nach Fristablauf aber nicht verlängert werden können. Es empfiehlt sich, auch hier weiterhin eine entsprechend abgestufte Gebühr beizubehalten.

7. gleich hohe Nutzungs- und Verlängerungsgebühren

Für Doppelgräber und Familiengruften wurde in der Vergangenheit eine gleich hohe Benutzungsgebühr, bezogen auf eine Grabstelle und ein Nutzungsjahr, erhoben. Diese Regelung galt sowohl für die Neuausgabe einer Grabstätte als auch im Falle einer Verlängerung. Diese Vorgehensweise ist gängige Praxis und sollte auch in Zukunft beibehalten werden.

8. zu erzielende Einnahmen insgesamt

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Aussagen und unter Anwendung der seit 01. Januar 2002 geltenden Gebühr von 25,-- € pro Grabstelle und Jahr für Doppel- und Familiengräber und 375 € für Einzelgräber (12,50 € pro Jahr) sowie einer angenommenen Sterbefallzahl von 21 Personen werden folgende Einnahmen für 2006 erwartet:

a) Neuausgabe Einzelgräber 90 Nutzungsjahre x 12,50 € (3 Einzelgräber)	=	1.125 €
b) Neuausgabe Doppelgräbern und Familiengruften 375 Nutzungsjahre x 25 €	=	9.375 €
c) Verlängerung von Doppelgräbern und Familiengruften aufgrund weiterer Bestattungen 325 Nutzungsjahre x 25 €	=	8.125 €
d) Verlängerung von Doppelgräbern und Familiengruften ohne Bestattung (bedingt durch Ablauf der Nutzungszeit) 240 Nutzungsjahre x 25 €	=	6.000 €
e) Bestattungsgebühr - 21 Bestattungen x 360 € (Erdbestattungen) - 1 Bestattung x 180 € (Urnenbestattung)	=	7.560 € <u>180 €</u>
kalkulatorische Gesamteinnahme 2006	=	32.365 € =====

IV. Ermittlung des Kostendeckungsgrades

1. Gesamtausgaben lt. Ziffer I	=	32.132 €
2. kalkulatorische Gesamteinnahmen lt. Ziffer III.8	=	<u>32.365 €</u>
3. Überdeckung	=	233 €
4. abzüglich Unterdeckung 2003 (vgl. Anlage I zur SV VII/263)	=	- 274 €
5. zuzüglich Überdeckung 2004 (vgl. Anlage III zur SV VII/263)	=	<u>557 €</u>
6. voraussichtliche Überdeckung	=	516 € =====
Grad der Kostendeckung	=	101,6 v.H. =====

V. Beibehaltung der derzeitigen Gebühren

Mit Rücksicht auf die rechnerisch sich ergebende relativ **geringfügige** Kostenüberdeckung wird empfohlen, die derzeit geltenden Gebühren und Kostenerstattungen für den Bereich „**Friedhof**“ beizubehalten. Im übrigen verlangt § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG, dass **Kostenüberdeckungen** innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen **sind**; dagegen **sollen Kostenunterdeckungen** innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Gottheil